

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 05.05.1986 in der Fassung der Änderungen vom 15.01.2003, 22.09.2008, 20.07.2009, 22.02.2010 und 02.11.2011

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. Fassung vom 26.10.1982 (BayRS 2020 – 1 – 1 – I) folgende Satzung:

§1

Gegenstand der Satzung

- (1) Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten die von der Gemeinde Neufahrn b. Freising unterhaltenen öffentlichen Grünflächen (z.B. Spiel- und Bolzplätze, Sport- und Freizeitanlagen). Sie sind eine Einrichtung der Gemeinde Neufahrn b. Freising zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe diese Satzung. Alle öffentlichen Grünanlagen sind in einem Grünanlagenverzeichnis aufgeführt. Dieses liegt, mit den entsprechenden Lageplänen, zur Einsichtnahme für jedermann im Bauamt der Gemeinde Neufahrn auf.
- (2) Keine Grünanlagen nach Abs. 1 sind:
1. die von der Gemeinde Neufahrn b. Freising unterhaltenen Hänge, Böschungen, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteile der öffentlichen Straßen gelten. Auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung,
 2. die Flächen im Bereich der Erholungsgebiete,
 3. die Grünflächen im Bereich der gemeindlichen Wohnanlagen,
 4. Flächen im Bereich von Grünanlagen, welche die Gemeinde unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt.

§2

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen sind Anlagenwege und –flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 2. das Betreten von Anlageflächen, die nicht als Wege oder Spielflächen kenntlich sind;
 3. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden;

4. Veranstaltung von Mannschaftsspielen außerhalb der Bolzplätze;
5. das Freilaufen lassen von Hunden und sonstigen Tieren sowie das Mitbringen von Hunden zu Kinderspielplätzen;
6. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen;
7. offene Feuerstellen zu errichten, ausgenommen ist die Benutzung von Grillgeräten bzw. hierzu eingerichtete Plätze;
8. die Beschädigung von Grünanlagen einschließlich der Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen oder durch Hundedreck;
9. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen
10. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses

§3 Ausnahmebewilligungen

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 2 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmebewilligung kann wiederholt werden.
- (2) Zum Schutze der Grünanlagen und aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen bei der Ausnahmebewilligung festgelegt werden.
- (3) Die Entgelte für die besondere Benutzung der Grünanlagen werden durch Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Benutzer festgesetzt. Dies gilt auch für den Einsatz der Auslagen, Aufwendungen und sonstige Nachteile, die der Gemeinde durch die besondere Benutzung der Anlagen entsteht.
- (4) Die Ausnahmebewilligung kann widerrufen werden,
 1. wenn der Inhaber eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 9 begangen hat,
 2. wenn der Inhaber seine Zahlung nach Abs. 3 einstellt,
 3. wenn der Inhaber einer Auflage nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (5) Die Ausnahmebewilligung kann ferner vorzeitig zurückgenommen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse die Zurücknahme erfordert.
- (6) Der Inhaber der Ausnahmebewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme der Ausnahmebewilligung keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahmebewilligung aus einem anderen Grunde erlischt.
- (7) Die Bescheinigung über die erteilte Ausnahmebewilligung ist mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§4 Benutzung der Anlageneinrichtungen und der Kfz-Stellflächen

- (1) Bei der Benutzung von Spiel- und Freizeiteinrichtungen sind die durch den Gemeinderat im Einzelfall getroffenen Benutzungsregelungen einzuhalten. Durch Benutzungsregelungen kann insbesondere festgelegt werden:
 1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung;
 2. das Verbot des Mitführens von Hunden;
 3. die Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spiel- und Freizeiteinrichtungen auf Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen, wobei die Beschränkung nicht für Aufsichtspersonen von Kindern bis zu acht Jahren gilt.

- (2) Die Kfz-Stellplätze im Bereich der Grünanlagen dienen nur den Anlagenbenutzern für die Dauer des Anlagenbesuchs. Das Abstellen von Anhängern und Wohnwagen ohne Zugfahrzeuge sowie von nichtzugelassenen oder nichtbetriebsfähigen Fahrzeugen ist untersagt.

§5 Haftung

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

§6 Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§7 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§8 Anordnungen

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.

- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnungen gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder den Benutzungszweck beeinträchtigen, von den Grünanlagen verweisen.

§9 Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 2 Abs. 1 und 2 verstößt,
2. als Inhaber eine Ausnahmegewilligung diese nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 3 Abs. 7),
3. einer in § 4 Abs. 1 vorgesehenen Benutzungsregelung zuwiderhandelt,
4. auf Kfz-Stellplätzen im Bereich der Grünanlagen unerlaubt parkt oder Fahrzeuge abstellt (§ 4 Abs. 2),
5. einer Benutzungssperre nach § 6 zuwiderhandelt,
6. der Beseitigungspflicht gemäß § 7 nicht nachkommt,
7. einer erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet (§ 8 Abs. 1),
8. einen ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt (§ 8 Abs. 2).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. Verb. mit § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße von fünf bis eintausend Euro geahndet werden.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.06.1986 in Kraft.

Die Änderung vom 22.09.2008 tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung vom 20.07.2009 tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung vom 22.02.2010 tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung vom 02.11.2011 tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft

Neufahrn, den 02.11.2011

Rainer Schneider
1. Bürgermeister

- I. Die Satzung vom 05.05.1986 wurde am 19.06.1986 im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 19 bekannt gemacht.
Die Satzung tritt am 20.06.1986 in Kraft.
- II. Die Änderung zur Satzung vom 05.05.1986 wurde am 27.03.2003 im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 11 bekannt gemacht.
- III. Die Änderung zur Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- IV. Die Änderung zur Satzung vom 22.09.2008 wurde am 23.10.2008 durch Aushang an den Gemeindetafeln öffentlich bekannt gemacht.
- V. Die Änderung zur Satzung tritt am 30.10.2008 in Kraft
- VI. Die Satzungsänderung vom 20.07.2009 wurde am 13.08.2009 durch Aushang an den Gemeindetafeln öffentlich bekannt gemacht.
- VII. Die Satzungsänderung tritt am 20.08.2009 in Kraft
- VIII. Die Satzungsänderung vom 22.02.2010 wurde am 08.04.2010 durch Aushang an den Gemeindetafeln öffentlich bekannt gemacht.
- IX. Die Satzungsänderung tritt am 15.04.2010 in Kraft.
- X. Die Satzungsänderung vom 02.11.2011 wurde am 03.11.2011 durch Aushang an den Gemeindetafeln öffentlich bekannt gemacht.
- XI Die Satzungsänderung tritt am 10.11.2011 in Kraft.

Neufahrn, den 22.11.2011

Rainer Schneider
1. Bürgermeister